

Az.: 1 C 28/13

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Normenkontrollsache

der G..... mbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. ... D..... Nr. ..
N....., Quartier ..
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. Mai 2014

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. ... D..... Nr. ..., N....., Quartier .. vom 11. Juli 2013 der Antragsgegnerin ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. ... D..... Nr. ..., N....., Quartier .. vom 11. Juli 2013.
- 2 Sie ist Eigentümerin eines noch zu vermessenden Grundstücks im südwestlichen Bereich des Plangebiets (Gesamtfläche: 0,42 ha) an der Ecke G.....straße/F.....straße in Dresden und gehört als Projektentwicklerin zu einer Unternehmensgruppe, die zur vorgesehenen Bebauung dieses Kernbereichs der Altstadt, der im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde, archäologische Grabungen sowie einen Architektenwettbewerb durchführen ließ.
- 3 Am 9. März 2011 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin die Aufstellung eines Bebauungsplans für das sog. Quartier .. (B-Plan Nr. ..) der historischen Altstadt östlich des denkmalgeschützten Kulturpalasts zwischen der Frauenkirche und dem sog. „.....“ zur Wiederherstellung einer kleinteiligen Bau- und Nutzungsstruktur, wie sie bis zur kriegsbedingten Zerstörung vorhanden war.
- 4 Nach einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Frühjahr 2011 erfolgte eine Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Planentwurfs in der zuletzt am 7. Juni

2012 geänderten Fassung. Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 29. November 2012 (dort S. 16) wurde der Planentwurf mit seiner Begründung (42 Seiten nebst Anlagen) vom 10. Dezember 2012 bis einschließlich 17. Januar 2013 im Rathaus der Antragsgegnerin während näher bezeichneter Sprechzeiten ausgelegt. In der Bekanntmachung wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass der Innenentwicklungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, ohne Umweltbericht, ohne Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen und ohne zusammenfassende Erklärung aufgestellt werde und dass verspätete Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben könnten. Hingewiesen wurde darüber hinaus auf die in § 47 Abs. 2a VwGO bezeichneten Rechtsfolgen unterbliebener oder verspäteter Einwendungen.

- 5 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung äußerte sich die Antragstellerin nicht.
- 6 Eine nachträglich erfolgte Änderung des Planentwurfs vom 20. März 2013, die in einer Vorlage vom 23. Mai 2013 zur Dienstberatung der Oberbürgermeisterin (V2305/13) als lediglich „redaktionelle“ Überarbeitung angesehen wurde, die keine erneuten Beteiligungsverfahren erfordere, betraf u. a. die „Redaktion und Anpassung einzelne(r) Festsetzungen“ betreffend „Schallimmissionen in der G.....straße“, „Rahmenbedingungen für Wohnnutzungen“ („Optimierung der Wohnungszuschnitte“) sowie die „Anpassung der Festsetzungen an die historisch dokumentierte Gebäudegeometrie des Kaufhauses L..... (N..... ..), um auch diese Option zur Wiederherstellung der historisch dokumentierten Fassadengeometrie offen zu halten“. Eine weitere Änderung betraf Tiefgaragenzufahrten im Plangebiet.
- 7 Unter dem 18. April 2013 erteilte die Antragsgegnerin eine Baugenehmigung für die Instandsetzung, Modernisierung und den Umbau des westlich des Plangebiets gelegenen, denkmalgeschützten Kulturpalasts, der 1969 errichtet und bis zu seiner sanierungsbedingten vorläufigen Schließung im Jahr 2012 für kulturelle Zwecke (u. a. für Musikveranstaltungen) genutzt wurde.
- 8 Der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss des Stadtrats zum „redaktionell“ geänderten Bebauungsplan ergingen am 11. Juli 2013. Der Stadtrat nahm dabei „zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde“ und dass

„von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des [vorhabenbezogenen] Bebauungsplans abgesehen werden kann“ (Nr. 2 und 3 des Beschlusses V2305/13).

- 9 Die Bekanntmachung des am 6. August 2013 ausgefertigten Bebauungsplans erfolgte im Dresdner Amtsblatt vom 15. August 2013 (dort S. 22).
- 10 Zur Begründung ihres am 11. Oktober 2013 gestellten Normenkontrollantrags macht die Antragstellerin geltend, sie sei als planbetroffene Grundstückseigentümerin antragsbefugt. Die Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO stehe der Zulässigkeit ihres Antrags nicht entgegen, weil der Bebauungsplan nach der Offenlage inhaltlich geändert worden sei. Nunmehr sei eine Tiefgarageneinfahrt bzw. -ausfahrt an der F.....straße vorgesehen; zudem sei die Geometrie des Gebäudes N..... .. verändert worden. Da es sich nicht um lediglich redaktionelle Änderungen gehandelt habe, hätte auch im beschleunigten Verfahren eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen müssen. Diese Einwendung hätte die Antragstellerin während der Offenlage nicht geltend machen können. Der Verstoß gegen § 4a Abs. 3 BauGB sei nach § 214 Satz 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlich und führe zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, der darüber hinaus auch abwägungsfehlerhaft sei, weil er die Nutzbarkeit der im Sondergebiet gelegenen hochwertigen Baugrundstücke unter Hinweis auf Belange des Schallschutzes und der Beleuchtung bzw. Belichtung unverhältnismäßig einschränke.
- 11 Zum Schallschutz gebe Nr. 7 der textlichen Festsetzungen vor, dass sowohl zu der G.....straße als auch zu der F.....straße hin schutzwürdige gewerbliche Nutzungen nur zulässig seien, wenn die Fassaden ein resultierendes Schalldämmmaß von 35 dB aufwiesen und zusätzlich vom Öffnen der Fenster unabhängige Lüftungseinrichtungen vorgesehen würden. Außerdem seien schutzwürdige Wohnräume zu diesen Fassaden hin nur zulässig, wenn darüber hinaus die Fenster nicht zu öffnen bzw. festverglast seien und entsprechende schallgedämmte Lüftungseinrichtungen ausgeführt würden. Diese Festsetzungen beruhten auf einer Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz T..... vom 5. September 2007. Danach sei der benachbarte Kulturpalast die maßgebliche Lärmquelle, insbesondere dessen Andienung in der R.....gasse. Die Planbegründung lasse nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin „auch über Möglichkeiten nachgedacht“ habe, den Lärm an der Quelle, d. h. im Be-

reich des Kulturpalasts zu reduzieren. Auf Seite 22 werde - ohne weitergehende Ausführungen - lediglich behauptet, dass „die Maßnahmen zur Lärminderung am Kulturpalast selbst bereits ausgeschöpft“ worden seien. Offenbar solle der Kulturpalast zulasten der Eigentümer umliegender Grundstücke geschont werden. Dies trage den Belangen der Antragstellerin unzureichend Rechnung, zumal die in der Schallimmissionsprognose aufgezeigten Varianten 3 und 4 deutlich geringere Überschreitungen der Nachtwerte - um 12 dB (A) statt um 18 dB (A) - auf der Westseite (also bei den zu der G.....straße hin ausgerichteten Fassaden) ermöglichten. Nach der Schallimmissionsprognose sei sogar eine weitere Reduzierung auf 2 dB (A) über dem Nachtwert möglich, wenn nur ein sog. Nightliner, der üblicherweise nachts im Bereich der Andienung positioniert sei, mit einem externen Stromanschluss ausgestattet werde. Angesichts der erheblichen Einschränkung der Grundstücksnutzung zulasten der Antragstellerin wären weitergehende Überlegungen der Antragsgegnerin geboten gewesen. Als „handwerklicher“ Fehler der Schallimmissionsprognose komme hinzu, dass der Lkw-Lärm entgegen der TA-Lärm als sog. Anlagengeräusch gewertet worden sei. Überdies wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die vom Betrieb des Kulturpalasts ausgehende tatsächliche Lärmbelastung zu ermitteln, um die „natürlichen“ Schwächen einer Prognose zu vermeiden. Die zur Instandsetzung, Modernisierung und zum Umbau des Kulturpalasts erteilte Baugenehmigung vom 18. April 2013 sei nur aufgrund der nutzungsbeschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplans möglich gewesen sei. Gegen die Baugenehmigung habe die Antragstellerin fristwährend Widerspruch eingelegt.

- 12 Zur Beleuchtung stütze sich der Bebauungsplan auf das Gutachten des Ingenieurbüros L..... GmbH & Co. KG zur „Besonnung und Beleuchtung“. Auf Seite 23 der Planbegründung hebe die Antragsgegnerin indessen hervor, dass nur die Beleuchtungssituation, nicht die Besonnung maßgeblich für nutzungsbeschränkende Festsetzungen gewesen sei. Das Gutachten lege zu Unrecht DIN 5034 zugrunde, die für die ausreichende Beleuchtung von Aufenthaltsräumen nicht gesetzlich verbindlich sei und schon deshalb Einschränkungen der baulichen Nutzung nicht rechtfertigen könne. Unabhängig davon lasse sich die textliche Festsetzung in Nr. 1.1, 7. Spiegelstrich, nach der Wohnen zur G.....straße erst ab dem dritten Obergeschoss und zur F.....straße erst ab dem vierten Obergeschoss zulässig sei, so nicht aus dem Gutachten ableiten. Entsprechendes gelte für die textliche Festsetzung, nach der Wohnnutzungen an der Süd-

und Ostfassade zum Innenhof erst ab dem dritten Obergeschoss sowie an den Nord- und Westfassaden zum Innenhof erst ab dem fünften Obergeschoss zulässig seien. Im Übrigen seien die textlichen Festsetzungen in Nr. 1.1, 7. Spiegelstrich zu unbestimmt. Es sei unklar, ob die Nutzungseinschränkungen zur F.....straße sowie zur G.....straße einerseits sowie zu den Innenhöfen andererseits kumulativ zu verstehen seien. Dies widerspräche DIN 5034, nach der es genüge, wenn *ein* Aufenthaltsraum einer Wohnung die dort genannten Anforderungen an eine ausreichende Beleuchtung erfülle. Entsprechendes gelte für Wohnungen im Eckbereich G.....straße/ F.....straße mit Räumen zu beiden Fassadenseiten.

- 13 Die Abwägungsfehler seien beachtlich, da nicht auszuschließen sei, dass die Antragsgegnerin bei ordnungsgemäßer Gewichtung der einzustellenden Belange zu einem anderen Abwägungsergebnis gekommen wäre.
- 14 Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan Nr. ... D..... Nr. ..., N....., Quartier .. für unwirksam zu erklären.
- 15 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 16 Die Antragstellerin habe sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht geäußert, weshalb ihr Normenkontrollantrag jedenfalls nach Sinn und Zweck des § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig sei. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Mangels „nachteiliger Auswirkungen“ der nachträglichen Änderungen auf Beteiligte habe der Verzicht auf eine erneute Auslegung des Planentwurfs und die Einholung weiterer Stellungnahmen nicht gegen § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB verstoßen.
- 17 Die nachträgliche Änderung der textlichen Festsetzung I.6 gestatte Tiefgaragenzufahrten sowohl von der G.....straße als auch von der F.....straße und ermögliche es u. a. der Antragstellerin, ihr Grundstück unabhängig von Vorhaben Dritter zu bebauen. Ursprünglich sei zeichnerisch nur eine Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage von der G.....straße festgesetzt gewesen. Die Planänderung sei für die Antragstellerin nicht nachteilig, sondern erleichtere die alsbaldige Realisierung der von ihr vorgesehenen

Bebauung; sie habe keine relevanten Lärmbelastungen Dritter zur Folge und berühre die Grundzüge der Planung nicht. Entsprechendes gelte sinngemäß für die nachträgliche Ergänzung der Festsetzung I.8 durch einen Absatz zum Schutz der dort näher bezeichneten Wohnnutzungen vor unzumutbarem Lärmbelastungen. Auch diese „Optimierung“ ermögliche eine von anderen Vorhaben unabhängige Bebauung einzelner Teile des Plangebiets, wobei eine erneute Auslegung nicht zu neuen Erkenntnissen geführt hätte. Die Anpassung der Geometrie des Gebäudes N..... .. an die historisch dokumentierte Fassadengeometrie habe sich auf eine zeichnerische Ergänzung zur Überschreitung der Baulinie und eine dazugehörige „textliche Option“ gem. § 23 Abs. 2 BauNVO beschränkt. Auch insoweit habe von vornherein festgestanden, dass für den mit dem Beteiligungsverfahren verfolgten Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange nichts zu erwarten gewesen wäre.

- 18 Im Übrigen lägen auch keine Abwägungsmängel vor, wie sie die Antragstellerin hinsichtlich der Belange des Schallschutzes sowie der Belichtung bzw. Beleuchtung geltend mache.
- 19 Insbesondere habe die Antragsgegnerin den bis zur sanierungsbedingten Schließung seit Jahrzehnten in Betrieb befindlichen, als Einzeldenkmal geschützten Kulturpalast mit seinen erheblichen Lärmemissionen als faktische Vorbelastung des Grundeigentums bei ihrer Abwägung berücksichtigen müssen. Davon sei auch die Landesdirektion Sachsen in der Begründung des auf den Nachbarwiderspruch der Antragstellerin erlassenen Widerspruchsbescheids vom 14. März 2014 ausgegangen. Es halte sich zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Vermeidung absehbarer Konflikte durchaus im Rahmen des Abwägungsgebots, die Verwendung schallschützender Außenbauteile anzuordnen und einschränkende Festsetzungen zur Art der Gebäudenutzung zu treffen. Die erheblichen Schallimmissionen, die im Plangebiet ausweislich des eingeholten Schallschutzgutachtens zu erwarten seien, rechtfertigten die insoweit angegriffenen Festsetzungen durchaus.
- 20 Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Gutachten „Besonnung und Beleuchtung“ stütze sich auf die aktuelle Fassung der DIN 5034 aus dem Jahr 1999. Die Antragsgegnerin habe keineswegs verkannt, dass es keine gesetzlichen Vorschriften zur „Mi-

nimalbesonnung“ von Wohnräumen gebe. Vorrangiges Ziel ihrer Planung sei nicht die Schaffung „überproportionalen“ Wohnraums, sondern die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Wohn- und Geschäftshäusern auf einer kleinflächigen Nutzungsstruktur in Anlehnung an den historischen Bestand. Die planerische Entscheidung der Antragsgegnerin, Wohnnutzung im Wesentlichen erst ab dem zweiten Obergeschoss zuzulassen, beruhe auf dem städtebaulichen Ziel der Förderung frequenzstarker Nutzungen in den Erdgeschossen und in den ersten Obergeschossen.

- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (zwei Ordner) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 22 Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin ist zulässig (1.) und begründet (2.).

- 23 1. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellten Antrag als Eigentümerin eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks gegen den Bebauungsplan Nr. ... D..... Nr. ..., N....., Quartier .. der Antragsgegnerin, der die bauliche Nutzung ihres Grundstücks regelt. Da solche Festsetzungen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2011 - 4 CN 1.10 -, juris Rn. 13), besteht auf der Grundlage des Antragsvorbringens die für eine Antragsbefugnis i. S. v. § 42 Abs. 2 Satz 1 VwGO erforderliche Möglichkeit, dass die Antragstellerin durch die Satzung oder ihre Anwendung in eigenen Rechten (hier: Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt wird. Auch eine Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) lässt sich nicht vorn vornherein nach jeglicher Betrachtungsweise ausschließen.

- 24 Entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin ist der Normenkontrollantrag nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, auf den es für das Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen ankommt, erhebt die Antragstellerin, die sich im Verfahren der Planaufstellung nicht geäußert hatte, nicht nur Einwendungen, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) hätte geltend machen können, sondern sie rügt

neben inhaltlichen Mängeln des Bebauungsplans auch dessen nachträglich erfolgte Änderung vom 20. März 2013 als einen formellen Mangel des Bebauungsplanverfahrens. Diesen - aus den nachfolgend unter 2. darzulegenden Gründen nicht etwa unbeachtlichen - Verfahrensmangel, der sich erst aus einem Vergleich zwischen dem Auslegungsentwurf und dem von der Antragsgegnerin am 11. Juli 2013 beschlossenen Bebauungsplan ergibt, konnte die Antragstellerin nicht bereits im Rahmen der Planaufstellung geltend machen, wie es nach dem eindeutigen Wortlaut des § 47 Abs. 2a BauGB für die Annahme einer Präklusion erforderlich ist.

- 25 Aus dem Normzweck der Präklusionsregelung, auf die die Antragsgegnerin für ihre gegenteilige Rechtsauffassung verweist, ergibt sich nichts anderes. § 47 Abs. 2a VwGO hat zum Ziel, die jeweiligen Interessen rechtzeitig dem Abwägungsmaterial hinzuzufügen und im Hinblick auf die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Plangeber und den Verwaltungsgerichten zu verhindern, dass sachliche Einwendungen „ohne Not“ erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden (so zuletzt BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2014 - 4 CN 1.13 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Einwendungen, die selbst ein auf die sachgerechte Wahrung seiner Interessen bedachter Antragsteller im Verfahren der Planaufstellung nicht hätte erheben können, weil die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen (hier die nachträgliche Änderung des Planentwurfs) erst *nach* der Auslegung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung eingetreten sind, unterfallen nicht dem Normzweck des § 47 Abs. 2a VwGO, weil sie - gleichsam „notgedrungen“ - erst nachträglich geltend gemacht werden können. Dementsprechend ist ein Antragsteller durch § 47 Abs. 2a VwGO auch nicht gehindert, sich im Normenkontrollverfahren auf Einwendungen zu berufen, die er zuvor nicht geltend gemacht hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 14; Senatsurt. v. 9. Mai 2014 - 1 C 6/11 -, Rn. 27). Aus der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (NK-Urt. v. 8. November 2011 - 15 N 11.343 -, juris), auf die die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang verweist, vermag der erkennende Senat für die Auslegung von § 47 Abs. 2a VwGO nichts Abweichendes zu entnehmen.

- 26 2. Der Normenkontrollantrag ist begründet.

- 27 Der angegriffene Bebauungsplan verstößt in beachtlicher Weise gegen höherrangiges Recht, weil der Planentwurf entgegen § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nach der Öffentlich-

keitsbeteiligung geändert wurde, ohne dass eine erneute Auslegung erfolgte und erneut Stellungnahmen eingeholt wurden (2.1.). Dieser Verfahrensmangel führt zur Unwirksamkeit des angegriffenen Bebauungsplans, weshalb es auf das Vorliegen anderer Rechtsverstöße nicht in entscheidungserheblicher Weise ankommt (2.2.).

- 28 2.1. Eine Änderung oder Ergänzung i. S. v. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB liegt vor, wenn Festsetzungen eines Plans einen anderen Inhalt bekommen (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2010 - 4 BN 42.09 -, juris Rn.12), also keine bloße Klarstellung oder redaktionelle Anpassung erfolgt, sondern der materielle Regelungsgehalt verändert wird. Selbst ohne inhaltlich geänderte oder ergänzte Festsetzungen kann eine erneute Auslegung auch durch Änderungen des Plangebiets (BVerwG, Urt. v. 29. Januar 2009 - 4 C 16.07 -, juris Rn. 41) und in Einzelfällen sogar durch Änderungen oder Ergänzungen in der Begründung des Planentwurfs geboten sein (vgl. Gatz, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl., Stand Januar 2014, § 4a Rn. 6).
- 29 Dem Wortlaut des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB lässt sich nicht entnehmen, dass eine Verpflichtung zur erneuten Auslegung nur bei Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs mit „nachteiligen Auswirkungen“ auf Planbetroffene oder Dritte besteht, wie es die Antragsgegnerin geltend macht. Vielmehr „garantiert (das Gesetz), dass die Bürger einmal Gelegenheit erhalten, zu dem Planentwurf in seiner letzten Fassung Stellung zu nehmen“ (so ausdrücklich BVerwG, Beschl. v. 8. März 2010 a. a. O.). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings anerkannt, dass Beteiligungsverfahren nicht um ihrer selbst willen zu betreiben sind, weshalb § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB einschränkend dahin ausgelegt wird, dass kein Anlass zu einer erneuten Beteiligung besteht, wenn eine nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme eine bloße Förmlichkeit wäre, die für den mit dem Beteiligungsverfahren verfolgten Zweck nichts erbringen könnte (BVerwG, Urt. v. 29. Januar 2009 - 4 C 16.07 -, juris Rn. 40; Beschl. v. 8. März 2010 a. a. O.). Auch unter Berücksichtigung solcher Normzweckerwägungen ist die Befugnis der Gemeinden zu einem Verzicht auf ein neuerliches Beteiligungsverfahren jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt; insbesondere ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchzuführen, wenn Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berühren (vgl. Gatz, jurisPR-BVerwG 9/2010 Anm. 3 unter C mit ergänzender Bezugnahme auf BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1987, NVwZ 1988, 822, 823).

- 30 Bei Anwendung dieser Prüfungsmaßstäbe beschränkt sich die nachträgliche Änderung und Ergänzung des Planentwurfs vom 20. März 2013 weder auf redaktionelle Anpassungen noch auf inhaltliche Klarstellungen; vielmehr wurden einzelne Festsetzungen des Entwurfs gegenüber dem Auslegungsentwurf inhaltlich verändert.
- 31 Dies betrifft namentlich die textliche Festsetzung I.6 („Stellplätze und Garagen [§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB“]), die im Auslegungsentwurf vorsah, dass die Errichtung einer Tiefgarage unterhalb der gesamten überbaubaren Grundstücksflächen im ersten Untergeschoss nur als Gemeinschaftsanlage zulässig ist, während der am 11. Juli 2013 beschlossene Bebauungsplan keine Gemeinschaftsanlage mehr vorschreibt, mehrere Tiefgaragenzufahrten ermöglicht, Tiefgaragenflächen auch unterhalb angrenzender Verkehrsflächen sowie - unter näher bezeichneten Voraussetzungen - auch eine zweigeschossige Ausführung von Tiefgaragen zulässt.
- 32 Darüber hinaus wurde die textliche Festsetzung I.8 („Bedingte Festsetzung [§ 9 Abs. 2 BauGB] Zulässigkeit der Wohnnutzung“) gegenüber dem Auslegungsentwurf um den Satz ergänzt, dass „innerhalb der schallabgewandten Baufelder zum N..... ... ausnahmsweise Wohnnutzungen (vor der vollständigen Bebauung entlang der G.....straße) ... zulässig sind, wenn schutzbedürftige Wohnräume entsprechend des Lärmpegelbereichs LPB III nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) mit einem resultierenden Schalldämmmaß der Fassade von 35 dB sowie mit vom Öffnen der Fenster unabhängigen, schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgeführt werden“. Weitere nachträgliche Änderungen der textlichen Festsetzungen 3.1 („Überschreitungen der Baulinien“) gegenüber dem Auslegungsentwurf betreffen die Zulassung von Überschreitungen der Baulinie für die geplanten Gebäude N..... .. und.., die im Auslegungsentwurf nicht erwähnt werden, sowie das erste Obergeschoss des sog. Regimentshauses (ehemals). Die textliche Festsetzung 3.2 („Ausnahmen von der Baulinie [§ 23 Abs. 2 BauNVO]“) wurde gegenüber dem Auslegungsentwurf nachträglich um zwei Sätze ergänzt; in der Fassung des Planentwurfs vom 20. März 2013 erstmals aufgenommen wurde eine weitere textliche Festsetzung zu „Ausnahme(n) von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)“.
- 33 Angesichts der Vielzahl nachträglicher Änderungen und Ergänzungen zum ausgelegten Planentwurf, der einen städtebaulich bedeutsamen Kernbereich der Altstadt der

Antragsgegnerin betrifft, sieht der Normenkontrollsenat nach den Umständen des Falles keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass die nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB grundsätzlich erforderliche erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen hier ausnahmsweise als verzichtbare Förmlichkeit anzusehen ist, die für den mit dem Beteiligungsverfahren verfolgten Zweck nichts erbringen könnte.

- 34 Dabei berücksichtigt der Senat nicht nur, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nicht etwa auf planbetroffene Grundeigentümer, Nachbarn oder Bauinteressenten beschränkt, sondern nach den fallbezogenen Umständen des zur Entscheidung gestellten Sachverhalts auch, dass - gerichtsbekannt - gerade die Einwohner der Antragsgegnerin in besonderer Weise Anteil an Planungen zur baulichen Gestaltung ihrer im Zweiten Weltkrieg stark zerstörten Innenstadt nehmen, weshalb vernünftigerweise auch nicht angenommen werden kann, dass eine Wiederholung des Auslegungsverfahrens für diesen bedeutsamen Teil der Altstadt von vornherein sinnlos gewesen wäre.
- 35 Praktikabilitätserwägungen, auf die die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung für ihre Rechtsauffassung zur Entbehrlichkeit einer erneuten Auslegung ergänzend verwiesen hat, hat der Gesetzgeber bereits durch die insbesondere in § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 3 BauGB, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 13a Abs. 2 BauGB im Einzelnen bezeichneten Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen. Zu einem darüber hinausgehenden Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte sind weder Plangeber noch Gerichte befugt.
- 36 Der von der Antragstellerin innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB seit der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 15. August 2013 schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemachte Verfahrensmangel ist gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beachtlich und führt zur antragsgemäßen Feststellung der Unwirksamkeit des angegriffenen Bebauungsplans.
- 37 2.2. Angesichts der aus dem Verstoß gegen § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB folgenden Unwirksamkeit des Bebauungsplans ist das von der Antragstellerin geltend gemachte Vorliegen weiterer Rechtsverstöße nicht entscheidungserheblich, weshalb der erken-

nende Senat von der Beiziehung weiterer Akten - etwa zum Baugenehmigungsverfahren für die Sanierung des Kulturpalasts sowie zum Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren der Antragstellerin gegen die Baugenehmigung vom 18. April 2013 - abgesehen hat.

- 38 Hinsichtlich der weiteren von der Antragstellerin gerügten Mängel des Bebauungsplans bei der Ermittlung und Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Schallschutzes und der Belichtungsverhältnisse im Plangebiet ist anzumerken, dass aufgrund des durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau - vom 24. Juni 2006 (BGBl. I. S. 1359) vollzogenen „Wechsels vom materiell-rechtlichen Abwägungsvorgang zu den verfahrensrechtlichen Elementen des Ermitteln und Bewertens“ mit Blick auf § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB keine materiellen Mängel des Abwägungsvorgangs mehr in Rede stehen, sondern formelle Mängel, was durch § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB deutlich wird (vgl. u. a. Senatsurt. v. 5. Dezember 2013 - 1 C 23/11 -, juris Rn. 63 m. w. N.).
- 39 Durchgreifende Mängel der von der Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren eingeholten Gutachten erschließen sich dem Senat auf der Grundlage des dazu eher knapp gehaltenen Antragsvorbringens nicht. Insoweit ist anzumerken, dass Schallmessungen vor Ort nicht - wie von der Antragstellerin sinngemäß geltend gemacht - in jedem Falle gegenüber Schallimmissionsprognosen vorzugswürdig sind, zumal Messergebnisse durch singuläre Ereignisse beeinflusst werden können. Dass die „Besonnung und Beleuchtung“ der Gebäude des Plangebiets zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 6. Juni 2001, SächsVBl. 2001, 220, 226) unter Einbeziehung der aktuellen DIN 5043 begutachtet wurde, lässt einen Verfahrensmangel des Bebauungsplans nicht erkennen.
- 40 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 41 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

Hahn

Beschluss

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Bei der Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG sind insbesondere die Lage des Plangebiets im Stadtkern der Antragsgegnerin sowie die beabsichtigte gewerbliche Grundstücksnutzung zu berücksichtigen.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin